

VERFÜGUNG

vom 28. Juni 2006

Thalwil. Nutzungsplanung, Festsetzung Sonderbauvorschriften

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 10. November 2005 beschloss die Gemeindeversammlung Thalwil die Sonderbauvorschriften Schulhaus Schwandel. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. März 2006 und des Bezirksrates Horgen vom 22. Dezember 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. April 2006 ersucht der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet für einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 8806 in der Zone für öffentliche Bauten, Schulhaus Schwandel, Sonderbauvorschriften für mögliche private Nutzungen in Untergeschossen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Thalwil am 10. November 2005 festgesetzten Sonderbauvorschriften für einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 8806 in der Zone für öffentliche Bauten, Schulhaus Schwandel, werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Thalwil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil (unter Beilage von neun Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 28. Juni 2006
060416/Owü/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:





Kanton Zürich



**Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit Art. 20b
(Sonderbauvorschrift Schulhaus Schwandel)**

Anhörung und Öffentliche Auflage vom 17. März bis 18. Mai 2005

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 10. November 2005

Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:

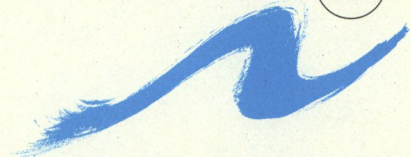
Der Gemeindeschreiber:

Von der Baudirektion
genehmigt am **28. Juni 2006**

BDV Nr.

93/06

Für die Baudirektion

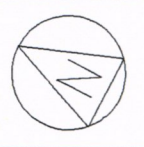


Bauordnung, Kapitel 2.6, Sonderbauvorschriften gemäss § 79 ff. PBG

**Art. 20b Sonderbauvorschrift für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen,
Schulhaus Schwandel**

In der öffentlichen Zone Schulhaus Schwandel sind neben öffentlichen Bauten auch private Nutzungen in Untergeschossen zulässig, sofern dadurch die öffentliche Nutzung für Schulzwecke nicht eingeschränkt wird. Solche Bauten sind statisch so zu konzipieren, dass darüber eine dreigeschossige bauliche Nutzung für Schulzwecke jederzeit möglich ist.

Auszug aus der amtlichen Vermessung
Die Reproduktion des vorliegenden Planes zur Weitergabe an Dritte ist gebührenpflichtig. Offizielle Planausgabe und Gebührenerhebung für die Gemeinde Thalwil:
Bau- und Vermessungsamt Thalwil 8800 Thalwil Tel: 01/723 23 23



1:500
Gemeinde Thalwil
Erstellt : 17.08.2005
Geometer : M. Frei
Unterschrift : *M. Frei*

S = Sonderbauvorschrift für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Schulhaus Schwandel (Art. 20b BZO)

